

## Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- 1 Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)
- Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Ballerstedt
- Bekanntmachung für die Gewässerschau 2017
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Straßen in der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Seite 5  
Seite 5 - 6  
Seite 7  
  
Seite 8  
Seite 9

## Öffentliche Bekanntmachung

### Informationsveranstaltung in Osterburg

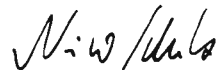
Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das Gebiet der gesamten Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark), beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung im Sinne der oben genannten Vorschrift über Ziel und Zweck der Planung erfolgt in einer öffentlichen Informationsveranstaltung

**am** Dienstag, den 14.02.2017  
**um** 17.30 Uhr  
**im:** Verwaltungsgebäude der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark)  
**in:** 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann Straße 10

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 13.12.2016



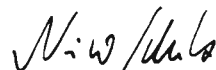
Nico Schulz  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark) hier: ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses Nr. II/2015/128 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Osterburg (Altmark) gem. § 1 BauGB beschlossen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 13.12.2016



Nico Schulz  
Bürgermeister

## Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Auf Grund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1, 5 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405) und dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung vom 20. Mai 2014, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich/Zweckbestimmung

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) unterhält Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung von Obdachlosen jeweils bestimmten Unterkünfte (Gebäude, Wohnungen, sonstige Räumlichkeiten).
- (3) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

### § 2 Benutzungsverhältnis und Einweisung

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Hansestadt Osterburg (Altmark) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (3) Die Pflicht der Nutzer, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Notunterkunft nicht berührt.

### § 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder auf Grund einer Einweisungsverfügung nutzen kann.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Widerruf der Einweisungsverfügung. Soweit die tatsächliche Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus rechtswidrig fortgesetzt wird, besteht Gebührenpflicht bis zur Räumung der Unterkunft durch die Hansestadt Osterburg (Altmark).
- (3) Das Benutzungsrecht endet, wenn der Nutzer auszieht oder wenn die Unterkunft von ihm länger als einen Monat nicht genutzt wird.
- (4) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (5) Zurückgelassene Sachen des Nutzers werden einen Monat nach Auszug auf Kosten des Nutzers entsorgt.

### § 4 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassene Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Küche, Flure, Waschgelegenheiten und WC werden als Gemeinschaftsräume genutzt.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten der Unterkunft samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu verlassen, in dem sie bei Beginn vorgefunden wurden.
- (3) Dem Nutzer ist grundsätzlich untersagt:
  - a. die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu benutzen;
  - b. Fahrräder u. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft abzustellen, ausgenommen sind Hilfsmittel für Behinderte;
  - c. Kraftfahrzeuge auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück abzustellen;
  - d. Gegenstände aller Art auf den Fluren, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen abzustellen;
  - e. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft sowie am überlassenen Zubehör vorzunehmen;
  - f. entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Der besuchsweise Aufenthalt Dritter bis 22.00 Uhr wird zugelassen;
  - g. Tiere in der Unterkunft zu halten;
  - h. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in der Unterkunft zu besitzen oder mitzuführen.
- (4) Einzelpersonen gleichen Geschlechtes können bei Bedarf in ein gemeinsam zu benutzendes Zimmer eingewiesen werden.

- (5) Die Beauftragten der Hansestadt Osterburg (Altmark) üben das Hausrecht aus. In der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr sind die Beauftragten der Hansestadt Osterburg (Altmark) berechtigt die Unterkünfte zu Kontrollzwecken zu betreten. Im Rahmen der Gefahrenabwehr können die Räume jederzeit betreten werden.
- (6) Die Beauftragten der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind berechtigt Weisungen, auch gegenüber Besuchern, zu erteilen. Bei Verstößen gegen die Hausordnung können Hausverbote ausgesprochen werden.

#### § 5 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Nutzer und deren Besucher haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den Gemeinschaftsräumen durch Eigenhandlung oder Unterlassung entstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn technische Anlagen oder Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.
- (2) Die Haftung Dritter wird durch die Regelung des Abs. 1 nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, für die der Nutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkunft durch Dritte zugefügt werden, haftet die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die sich die Nutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.
- (4) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung oder den vollständigen Verlust der von den Nutzern eingebrachten Gegenstände.

#### § 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren. Gebührenschnuldner ist der Nutzer der Unterkunft.
- (2) Die Gebührenschnuld entsteht an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis nach § 3 beginnt. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung und Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Obdachs beauftragten Bediensteten der Hansestadt Osterburg (Altmark). Darüber hinaus endet die Gebührenschnuld mit dem Ende der Nutzung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus und zwar spätestens bis zum 10. Werktag eines Monats an die Stadtkasse zu zahlen. Bei Neueinweisungen ist die Gebühr für den laufenden Monat innerhalb von 5 Werktagen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.
- (4) Besteht die Gebührenschnuld nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine stundenweise Nutzung gilt als gebührenpflichtiger Tag.
- (5) Vorübergehende Abwesenheit (wie Krankenhaus, Entzugsanstalt, Strafvollzugsanstalt usw.) entbindet nicht von der Gebührenschnuld. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

#### § 7 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe beträgt 5,49 €/m<sup>2</sup> und Monat. Die Gebühr setzt sich aus den Kosten der zugewiesenen Wohnfläche zuzüglich anteiliger Kosten für die Gemeinschaftsflächen (4,64 m<sup>2</sup> pro Person) zusammen.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg vom 10.12.2001 und die 1. Änderungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg vom 26.06.2006 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 22.12.2016

*Nico Schulz*

Nico Schulz  
Bürgermeister



#### Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamtes § 122 (GBO)

Auf Anregung des Herrn Notar Klaus Mohnhaupt in Stendal und im Übrigen von Amts wegen

soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein den Vorschriften der GBO und der GBV entsprechendes Grundbuchblatt angelegt war, nunmehr wie folgt auf ein neu anzulegendes Grundbuchblatt eingetragen werden:

Gemarkung (Vermessungsbezirk)	Bezeichnung der Grundstücke		Wirtschaftsart und Lage	Größe		
	KARTE Flur	Flurstück		ha	a	m <sup>2</sup>
<b>Erleben</b>	<b>7</b>	<b>153</b>	<b>Grünfläche, Möckern</b>	<b>2</b>	<b>11</b>	
<b>Erleben</b>	<b>7</b>	<b>154</b>	<b>Grünfläche, Möckern</b>			<b>10</b>

#### Als Eigentümer sollen eingetragen werden:

- Hildegard Reiber, geb. am 27.02.1923 zu ¼ Anteil
- Friedrich Seehaus, geb. am 07.12.1947 zu ¼ Anteil
- Dr. Irmgard Gerber geb. Bartelt, geb. am 06.06.1940 zu ¼ Anteil
- Erbengemeinschaft bestehend aus:
  - \* Käthe Schulz, geb. am 21.08.1932 zu ¼ Anteil
  - \* Bernhard Faul, geb. am 10.03.1932
  - \* Birgit Pahl geb. Faul, geb. am 27.02.1959
  - \* Thomas Schumann geb. Faul, geb. am 12.12.1969
  - \* Gerald Blask, geb. am 12.02.1961
  - \* Ralf Blask, geb. am 06.05.1958
  - \* Joachim Blask, geb. am 03.11.1956
  - \* Sigrid Baumbach geb. Blask, geb. am 08.12.1954

Im Gegenzug werden die folgenden Grundbücher geschlossen: Erleben Blatt 198 und Erleben Blatt 202. Weiterhin werden im Gegenzug in den folgenden Grundbuchblättern jeweils die dort bislang verzeichneten ¼ Miteigentumsanteile an Artikel 202 ausgebucht.

Im Zuge der Bearbeitung eines seitens Notar Mohnhaupt beurkundeten Grundstücksschenkungsvertrages ergab die Überprüfung der betreffenden Grundbücher, dass im Grundbuch von Erleben Blatt 195 zugunsten des Herrn Robert Bartelt (geb. am 14.04.1882) u.a. ein ¼ Anteil an Artikel 202 in der Flur 7 von Erleben gebucht ist. Ein solcher Anteil ist u.a. auch im Grundbuch von Erleben Blatt 196 zugunsten der Erbengemeinschaft Schulz/Faul sowie in Blatt 185 zugunsten Friedrich Seehaus gebucht. Der ¼ Anteil der Frau Reiber ist einzeln im Grundbuch von Erleben Blatt 198 verzeichnet.

Die Grundakte von Erleben Blatt 202 enthält ein altes Bestandsblatt, aus welchem zu entnehmen ist, dass das ursprüngliche Eigentum des Herrn Dr. Hans Reiber zu Volkseigentum mit 3 Miteigentümern wurde. Das Kartenblatt verweist insoweit auf die Bestandsblätter Nr. 198, 185, 195 und 196. Diese Blattbezeichnungen entsprechen den heutigen Grundbuchbezeichnungen.

Bei dem Artikel 202 handelt es sich um das Grundbuch von Erleben Blatt 202. Auf diesem waren die Grundstücke Flur 7 Flurstücke 176/16 und 177/16. Diese wurden katasteramtlich fortgeschrieben und führen nunmehr die folgende Flurstücksbezeichnung:

Gemarkung Erleben Flur 7 Flurstücke 153 und 154.

Die Flurstücksentwicklungen sind durch Fortführungsnachweise des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation nachgewiesen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die im Grundbuch von Erleben Blatt 202 noch zugunsten Frau Hildegard Reiber und Miteigentümer verzeichneten Flurstücke den vorstehend genannten Eigentümern zu je ¼ Anteil gehören und der im Grundbuch von Erleben Blatt 198 allein gebuchte Anteil den Anteil der Frau Reiber an den in Blatt 202 verzeichneten Grundstücken darstellt.

Um die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse an den betroffenen Grundstücken im Grundbuch entsprechend den geltenden Formvorschriften zu verlautbaren, ist die beabsichtigten Eintragungen und Schließungen vorzunehmen.

Gemäß § 122 GBO wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die Anlegung eines Grundbuchs bezüglich der oben bezeichneten Grundstücke und die Eintragung der zuvor aufgeführten Bruchteilsgemeinschaft als Eigentümerin bevorsteht.

Auf Grund der §§ 13-15 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 08.08.1935 (RGBl. I S. 1089) in der Fassung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens vom 20.12.1963 (BGBl. I S. 986) wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen.

Alle Personen, die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb **1 Monats** seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt von der Eigentümerin stammt, nachgewiesen werden oder von der Eigentümerin anerkannt worden sein, wenn sie bei der Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa in Anspruch genommener Rechte angelegt werden.

Lahmann, Rechtspflegerin

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 11.01.2017

## Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den geplanten Neubau der „BAB 14 – Verkehrseinheit 2.1 nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg“ von Bau-km 0+000 bis Bau-km 18+230,622 in den Städten Stendal, Osterburg und Bismark sowie in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Landkreis Stendal

### 3. Planänderung

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd (Vorhabenträger - VHT) hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften der §§ 17, 24 Abs. 1 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der trassennahen und trassenfernen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ballerstedt, Belkau, Borstel, Erxleben, Groß Schwechten, Häsewig, Krumke, Neuendorf am Speck, Osterburg, Peulingen, Rochau, Schernikau, Schinne, Stendal und Storbeck beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom: **10.02.2017** bis: **09.03.2017**

während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

im

Verwaltungsgebäude, Bau- und Wirtschaftsförderungsamt - Zimmer 207

in

39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Ernst- Thälmann Straße 10

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden geänderten Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes zugänglich gemacht.

[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Die 3. Planänderung ergibt sich insbesondere aus der

- Änderung Gesamtlänge der Wirtschaftswege
- Anpassung Länge W9 – Schernikau und Gesamtlänge. Ergänzung Fahrbahnbreite und Befestigung W3.1 (Erleben) unter Bw 85A
- Änderung Lichte Weite Bw 85A
- Änderung der Grenzen der Flurbereinigungsverfahrengebiete mit Stand 27.10.2016
- Ergänzung des Fachbeitrages zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG)
- Aktualisierung Bestandsangaben Schutzgut Wasser an Inhalte des Fachbeitrags WRRL
- Aktualisierung Konfliktanalyse Schutzgut Wasser an Ergebnisse des Fachbeitrages WRRL
- Ergänzung Maßnahmenblatt A1 um Angabe zur Bepflanzungsart
- Aktualisierung der Verbreitungssituation der Zauneidechse in Sachsen-Anhalt
- Anpassung der Konfliktanalyse Zauneidechse bzgl. Umsetzungs- und Umsiedlungsflächen sowie der Bewertung des Verbotstatbestandes § 44 (1) BNatSchG
- Aktualisierung der Verbreitungssituation des Wolfs in Sachsen-Anhalt
- zusätzliche Unterlage „Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG für die Zauneidechse“
- zusätzliche Unterlage „Konformitätsprüfung der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Deutschlands“
- Änderung Anzahl Regenrückhaltebecken und Entwässerungsabschnitte
- Aktualisierung der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Elbaue Beuster-Wahrenberg“
- Aktualisierung der Ergebnisse der Alternativenprüfung Elbquerung sowie der Ausnahmeprüfungen Artenschutz

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Schalltechnische Untersuchung
- Luftschadstofftechnische Untersuchung
- Wassertechnische Untersuchung
- Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie
- Tausalgutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen
- die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG
- weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen

Art und Inhalte der Planänderungen sind in den Planunterlagen textlich und kartographisch farblich dargestellt. Bedingt durch Art und Wirkung der Änderungen werden die Planunterlagen in der geänderten Fassung zur Herstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung neu ausgelegt.

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 05.09.2011 bis 04.10.2011 in der Stadt Stendal, der Stadt Osterburg, der Stadt Bismark sowie in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ausgelegen. Die Unterlagen zum 1. ergänzenden Anhörungsverfahren haben in der Zeit vom 07.11.2013 bis 06.12.2013 in den vorgenannten Städten und der Verbandsgemeinde ausgelegen. Der Erörterungstermin fand in der Zeit vom 08.10.2014 bis 09.10.2014 in Stendal statt. Die Unterlagen zum 2. ergänzenden Anhörungsverfahren haben in der Zeit vom 24.06.2016 bis 22.07.2016 in den vorgenannten Städten und der Verbandsgemeinde ausgelegen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 23.03.2017** bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Bau- und Wirtschaftsförderungsamt - Ernst- Thälmann Straße 10 in 39606 Hansestadt Osterburg

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Nennung der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen in dieser Bekanntmachung das Fehlen der Erwähnung in früheren Bekanntmachungen, das vorstehend genannte Bauvorhaben betreffend, geheilt wird.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

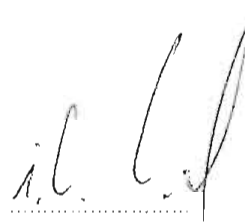
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
- b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).
- Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitige Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).
- Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.  
Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs 1 Satz 1 FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass zu den entscheidungserheblichen Unterlagen iSv. § 6 UVPG der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach dem UVPG, die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchungen, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Schalltechnische Untersuchung, die Luftschadstofftechnische Untersuchung, die Wassertechnische Untersuchung, das Gutachten zur Wasserrahmenrichtlinie, die FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie das Tausalzgutachten und weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen gehören,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG ist.
9. Die Einwendungen, die aufgrund der Auslegung der ursprünglichen Planunterlagen sowie im Rahmen des 1. und 2. Planänderungsverfahrens erhoben worden sind, liegen der Anhörungsbehörde vor. Sie sind weiterhin Bestandteil des Verfahrens und müssen nicht wiederholt werden.



Nico Schulz  
Bürgermeister